Windkraft im Landkreis Harburg

Wieviel Fläche wird für Windenergieanlagen im LK Harburg real benötigt?

Ein Faktencheck

CDU Ortsverband Rosengarten

M. Grabe, R. Bellmann

20.10.2024

Ausgangslage

Laut **Windflächenbedarfsgesetz** müssen **bundesweit 2% (7.200 km²)** Fläche für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Wert erscheint sehr hoch!

Zum Vergleich nur zwei Größenordnungen:

- Dieser 2%-Wert entspricht fast der Hälfe der Fläche von Schleswig-Holstein (15.800 km²)!
- Der heutige Flächenverbrauch sämtlicher Straßen in Deutschland beträgt 2,6% (9.400 km²)!

Für Niedersachsen sind 2,2% (1.050 km²) der gesamten Landesfläche für Windkraft vorzusehen.

Das Landesgesetz wiederum verpflichtet den Landkreis Harburg, bis Ende 2027 3.051 ha (2,44% der Kreisfläche) und **bis Ende 2032 3.967 ha (3,18%)** für Windenergie auszuweisen. Da bisher im Regionalen Raumordnungsprogramm nur 558 ha als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen sind, wird derzeit ein Windenergiekonzept erarbeitet, das **verbindlich** regelt, wo künftig Windenergieanlagen **errichtet werden dürfen**.
Dabei werden neben Kriterien wie Siedlungsabstand, Natur-, Landschafts- und Vogelschutz, Forstbestand, Flugbetrieb und Funkkorridoren insbesondere die Bevölkerung betreffende Ortslagen-Einflüsse wie Lärm, Sichtachsen, Schlagschatten und dergleichen berücksichtigt.

Das heißt konkret: Wir sprechen nicht mehr wie bisher über „Vorrangflächen“, sondern über konkrete und **verbindliche „Bau- und Nutzflächen“** für Windkraftanlagen. Insofern stellen sich nachfolgende Fragen.

Fragen

- Treffen die geforderten 2%, die im Windflächenbedarfsgesetz als Top-Down-Ansatz zum Teil hohe, pauschale Konfliktrisikowerte (KRW) beinhalten, bei den jetzt von den Landkreisen bottum-up durchgeführten Flächenbewertungen überhaupt zu?

- Kann bei verbindlicher Bereitstellung von konkreten und genehmigungsrechtlich sicheren Windkraftflächen der gesetzliche Pauschalansatz von 2% in Deutschland, 2,2% in Niedersachsen und 3,18% im Landkreis Harburg reduziert werden?

- Sollten die Landkreise nicht besser an der verbindlichen Bereitstellung von „Windenergie“, noch besser sogar an „installierter Stromleistung“ (also Wind **plus** Photovoltaik) in Form von installierten Gigawatt gemessen werden anstelle von pauschalen Flächenvorgaben?

Die nachfolgende Unterlage zeigt Fakten auf. Sie gibt erste Antworten auf die oben gestellten Fragen. Sie gibt Empfehlungen und soll die zuständigen Fachgremien insbesondere auf Landes- und Kommunalebene ermutigen, den Sachverhalt nochmals zu prüfen und vor allem gegenüber dem Gesetzgeber kritisch zu hinterfragen.

Der Stromverbrauch in Deutschland wird sich bis 2045 verdoppeln.

Hauptgrund ist der Wechsel von Gas/Öl/Kohle zu Elektrizität und Wasserstoff, um die Klimaziele 2045 zu erreichen. Dabei sollen Wind und Photovoltaik mit 630 Gigawatt installierter Leistung zukünftig mindestens die Hälfte des prognostizierten Brutto-Stromverbrauchs liefern.

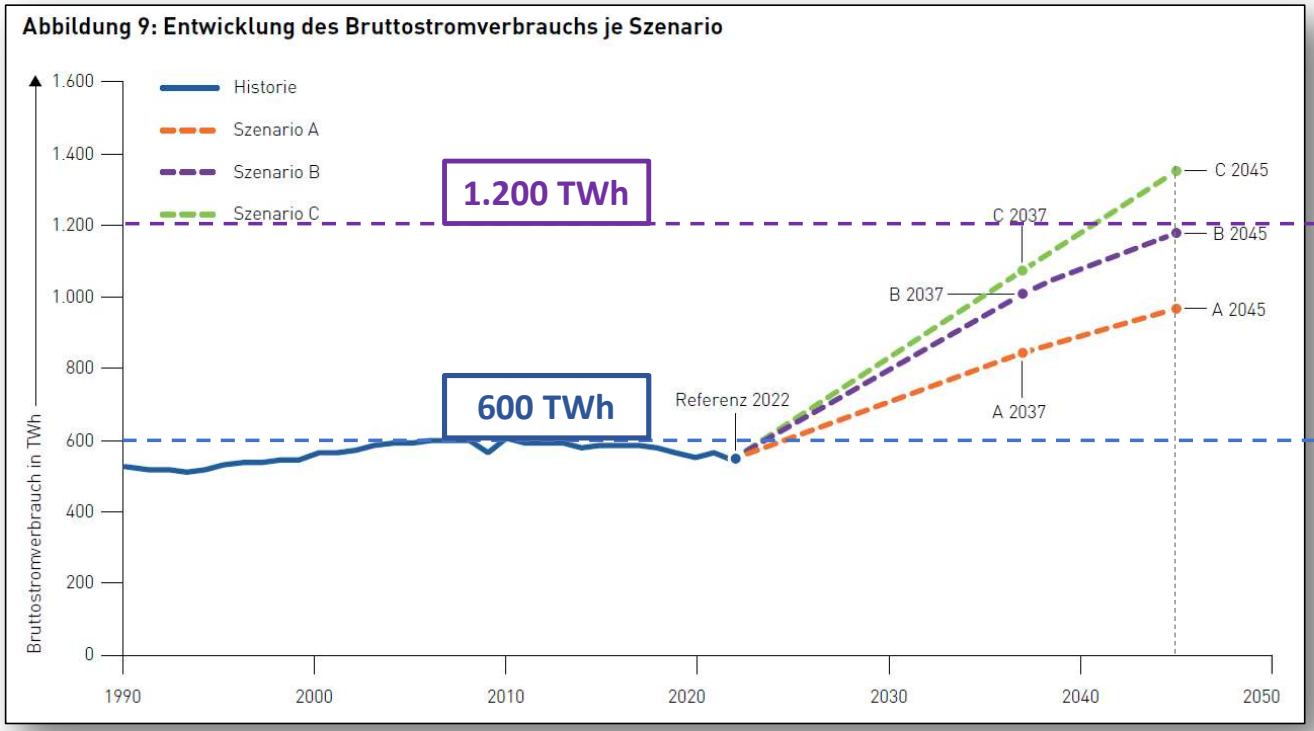

Ausbauziele der erneuerbaren Energien gemäß EEG 2023 und WindSeeG 2023 in GigaWatt [GW]

Art	2023	2030	2035	2040/45*
Onshore-WEA	61,0	115,0	**157,0**	**160,0**
Offshore-WEA	8,5	30,0	40,0	70,0
Photovoltaik	81,8	215,0	309,0	400,0

Summe Wind + PV = 630,0

Die Windenergie an Land (Onshore) soll bis 2040 fast verdreifacht werden auf eine **installierte Leistung von 160.000 MW.**

Quelle: Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2025 – Entwurf der **Ü**bertragungs**N**etz**B**etreiber (ÜNB)

So viel Fläche wird für eine Windenergieanlage (WEA) real benötigt

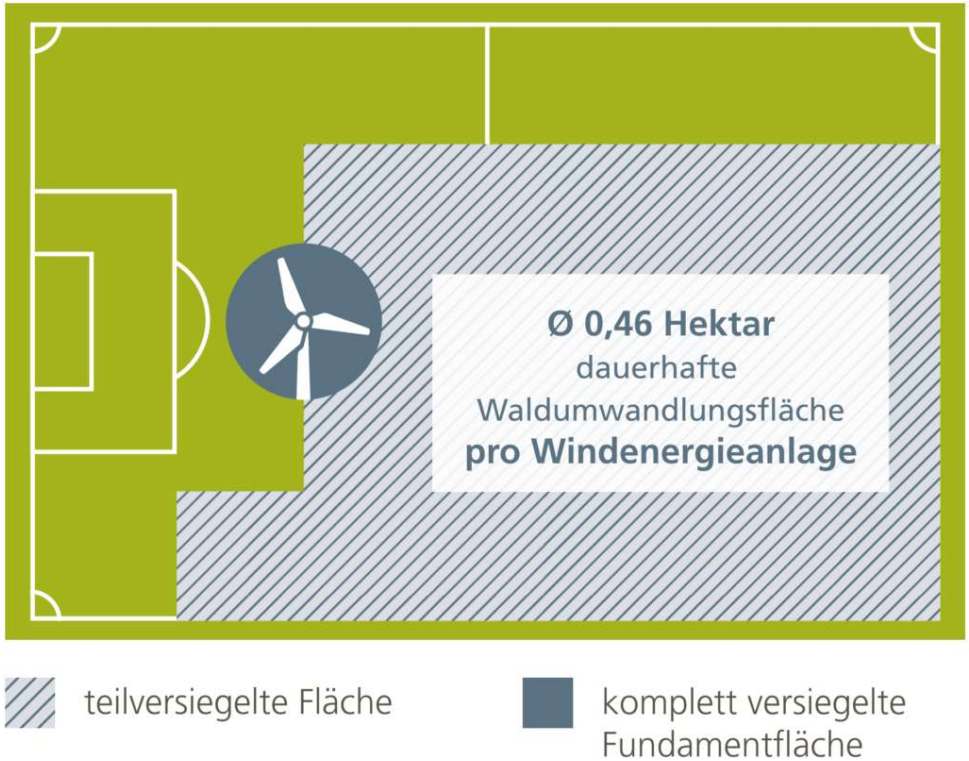

- Für die Flächenbedarfsberechnung wird gerundet angesetzt:

0,5 ha/WEA

= 0,005 km²/WEA

Faustregel: 2/3 Fußballfeld

Quelle: Faktencheck: So viel Fläche wird für eine Windenergieanlage im Wald benötigt – Wissenswertes zur Windenergie - WINDPARK Altdorfer Wald (windpark-altdorferwald.de)

Die bundesweite 2%-Flächenvorgabe ist viel zu hoch!

- Ziel ist eine installierte Gesamtleistung von Onshore-WEA in Deutschland bis **2030 = 115GW**, bis **2035 = 157GW** und im Endzustand bis 2040 von

- Als durchschnittliche Leistung eines Windrades können 5 MW pro WEA angenommen werden (Referenz Nordex Delta 4000). Damit sind 2035 in Deutschland 160.000 / 5 =

- Flächenbedarf pro Windrad bei Maximalansatz = 0,5ha/WEA
  Erforderliche Fläche somit 32.000 * 0,5 ha = 16.000 ha

- Laut Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind an Flächen bis **2027 = 1,4%** und bis **2032 = 2,0%** deutschlandweit auszuweisen.
  Fläche Deutschland: ca. 360.000 km² * 0,02 =

- Auf 7.200 km² könnten stehen: 7.200 * 100 / 0,5 ha/WEA =

160.000 MW
installierte Leistung = Ziel

32.000 WEA **erforderlich**

16.000 ha **erforderlich**

720.000 ha **gefordert**

1.440.000 WEA **möglich**

These: **Die pauschale Flächenbedarfsforderung von 2% an die Kommunen ist etwa um den Faktor 45 (!) zu hoch**
Selbst wenn man Orts- und Verfahrensrisiken mit berücksichtigen würde, kann der **reale** Flächenbedarf für Gesamtdeutschland im Mittel niemals über 0,1% liegen. Für Niedersachsen und den LK Harburg wegen der „guten Windlage“ im Norden Deutschlands gern 60% höher – aber bei Weitem nicht bei 2,2% oder 3,18%!!!!

Was bedeutet das für den Landkreis Harburg?

CDU

- Der Flächenanteil des Landkreises Harburg mit 1.248 km² an der Gesamtfläche Deutschlands (356.000 km²) beträgt ca. 0,35%.
- Der LK Harburg muss anteilig 0,35% * 160.000 = 560 MW Windstromleistung installieren. Aufgrund des „Windreichtums“ im Norden wird 1,6-fach erhöht. Damit ergibt sich eine zu installierende Leistung von 560 * 1,6 =
- Bei 5 MW pro WEA (Referenz Nordex Delta 4000) sind bis 2035 im Landkreis Harburg somit erforderlich 900 MW / 5 =
- Flächenbedarf pro Windrad = 0,5ha
  Erforderliche Fläche: 180 Windräder * 0,5 ha =
- Bisher bereits vom Landkreis ausgewiesene Vorrangfläche:
- Zielgröße bis Ende 2032 gemäß Vorgabe von Bund und Land für den LK Harburg: 3,18% * 124.800 ha =

0,35%

900 MW
installierte Leistung

180 Windräder

90 ha **erforderlich**

558 ha **vorhanden**

3.967 ha **gefordert**

Fazit: Der LK Harburg hat bereits heute mehr als das **6-fache an erforderlicher Fläche ausgewiesen**. Selbst wenn man davon ausgeht, dass noch Realisierungsrisiken bestehen und der eine oder andere Standort evtl. dadurch eingeschränkt wird: Bei Faktor 6 sollte genug Reserve vorhanden sein!

Empfehlungen

- Die im Bundesgesetz als **Top-Down-Ansatz geforderten 2%** und die auf die Landes- und Kommunalebenen heruntergebrochenen %-Werte können bei einer konkreten Flächenbewertung, wie sie derzeit zum Beispiel auf Kreisebene im LK Harburg durchgeführt wird, **nicht übernommen werden.**

- Bei verbindlicher Bereitstellung von konkreten und genehmigungsrechtlich sicheren Windkraftflächen liegt der gesetzliche Pauschalansatz etwa 45-fach zu hoch und muss deutlich reduziert werden.

- Den Landkreisen sollte ermöglicht werden, die verbindliche Bereitstellung von Flächen an eine integrale Rückrechnung aus der regional geforderten „regenerativen Stromleistung" (also Wind **plus** Photovoltaik in Form von installierten Megawatt) zu koppeln und daraus den Flächenbedarf zu ermitteln. Natürlich „auf der sicheren Seite" – aber bitte nicht mit einem Risikozuschlag Faktor 45!

- Das Bundesgesetz ist grundsätzlich nicht falsch, aber in der Transformation zu den umsetzungs-pflichtigen Gebietskörperschaften gibt es erhebliche Defizite!

- Die Folgen sind klar: Die Kommunen werden gezwungen, wesentlich mehr Fläche auszuweisen, als nötig, was der Windkraftbranche (die ja vermutlich am Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt hat) natürlich zugute kommt. Gleichzeitig werden durch diese „Überdimensionierung" wertvolle Wald- und Landwirtschaftsflächen ihrer heutigen Nutzung entzogen. Den Windkraft- und PV-Anbietern kommt dieses „Überangebot" preislich natürlich sehr entgegen… hohes Angebot … günstige Bodenpreise …

Rückfragen jederzeit gern …

Matthias Grabe

info@cdu-rosengarten.de
www.cdu-rosengarten.de